

## Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V. / 01.09.2020

Der CHORVERBAND NRW dankt Kulturministerin Isabell Pfeiffer-Pönsgen und vielen Beteiligten, die daran gearbeitet haben, dass Chöre in NRW wieder besser arbeiten können und die Eingaben des CHORVERBANDS NRW e. V. zur Lockerung der Abstände umgesetzt wurden!

In Ergänzung zur am 15.07.2020 veröffentlichten Stellungnahme bitten wir um Beachtung der von der Landesregierung NRW veröffentlichten überarbeiteten Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die ab dem 01. September 2020 in Kraft tritt.

Nachstehend die Neuerungen zur derzeit gültigen CoronaSchVO sowie den Sicherheits- und Infektionsschutzstandards, die ebenfalls ab dem 01.09.2020 gültig sind.

**Wichtig für das Singen sind die Anlagen der Corona SchVO, die Sicherheits- und Infektionsschutzstandards, hier wurde erstmals eine **Lockerung der Abstände beim Singen** (auf nunmehr **2m in alle Richtungen**) - vorgenommen!**

### § 8 der CoronaSchVO.

Hier steht deutlich, dass die Abstände beim Singen den Anlagen zur CoronaSchVO zu entnehmen sind. **(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.**

### In den Standards heißt es unter Absatz XII:

*(1) Aufgrund des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten abweichend von den in der CoronaSchVO festgelegten Mindestabständen ein **Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand** gesichert werden. Für **Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung** zu empfehlen.*

*(5) Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur **Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m** zwischen Personen bei Blasinstrumenten und **beim Singen** sicherzustellen sowie eine **Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person**; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.*

### Zusammenfassung:

- Konzerte sind erlaubt, mit bis zu 300 Personen Zuschauerkapazität und
  - a. Unter Einhaltung besonderer Vorkehrungen zur Hygiene auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b der CoronaSchVO, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.
  - b. Bei Steuerung des Zutritts unter Einhaltung des Abstands in Warteschlangen 1,5m.

- c. Beim Singen Gewährleistung von 2 Meter Mindestabstand.
  - d. Mit Gewährleistung der Mindestabstände von 4 Metern zwischen Publikum und Darstellenden.
  - e. Neu aufgeführt: Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.
  - f. Bei festen Sitzplätzen kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist dann empfohlen.
  - g. Dauerhaft guter Durchlüftung der Räumlichkeit, bei mechanischer Belüftung hohe Luftwechselzahl.
  - h. Ab 300 Personen mit besonderem Sicherheits- und Hygienekonzept.
  - i. Musikfeste und Festivals bleiben bis zum 31. Dezember 2020 untersagt.
- In den Hygiene- und Infektionsstandards (Anlage zur CoronaSchuVA) lautet es:
    - a. Beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten sind abweichend von den in der CoronaSchVO festgelegten Mindestabständen ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden.
    - b. Für Sänger/-innen ist eine versetzte Sitzordnung empfohlen.
    - c. Bei Proben müssen alle Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten (genehmigt) werden.

### **Umsetzung:**

#### **Erstmals Lockerungen der Mindestabstände für das Singen in Räumen und im Freien!**

Chöre sind weiterhin gut beraten, die für sie benötigte Fläche möglichst großzügig zu ermitteln und alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten.

Etwaige Sicherheits- und Hygienekonzepte sollten trotz der Lockerungen bestenfalls vor der ersten Chorprobe der Kommune (Gesundheits- oder Ordnungsamt) vorgelegt werden.

Die Empfehlungen aus der Stellungnahme des CV NRW vom 09.05.2020 haben Bestand:

- Beim Betreten des Probenraums muss die Möglichkeit zur Hand-Desinfektion gegeben sein.
- Noten sind mitzubringen und wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger mit ihnen in Kontakt kommen.
- Tragen von Mund-Nase-Schutz ist empfohlen.
- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume in Intervallen ist angeraten.
- Bei mechanischer Belüftung hohe Luftwechselzahl.
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen.
- Auf das Schütteln von Händen und Begrüßungsumarmungen muss verzichtet werden.
- Die Sitzordnung der Probenarbeit ist verbindlich festzulegen, die Platz- und Sitzordnung schriftlich festzuhalten, versetzte Sitzordnung ist empfohlen.

- Die Personalien aller an den Proben beteiligter Personen muss für den Nachweis etwaiger Infektionsketten vorliegen.
- Ein eigens dafür bestelltes Mitglied des Chores sollte die Einhaltung der Vorschriften während der Probe begleiten, Lüftungszeiten aufrufen und allen Teilnehmer/-innen die allgemeinen Verhaltensregeln kommunizieren.
- Chormitglieder, die zur Gruppe der Risikopatienten gehören, müssen besonders geschützt werden, bestenfalls vorerst noch digital der Probe zugeschaltet werden.

**Die Verantwortung für die Aufnahme von Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen.**

**Der CHORVERBAND NRW hofft, dass die Lockerungen mit viel Verantwortung, großer Achtsamkeit und mit größtmöglicher Solidarität sowie mit gesundem Menschenverstand umgesetzt werden und die Solidarität denen gilt, die mit gesundheitlichen Risiken behaftet sind.**

## CoronaSchVO NRW

**Link zur Leseversion:**

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31\\_coronaschvo\\_vom\\_31.08.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf)

### Auszug\_§8

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(1a) Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.

(2) Konzerte und Aufführungen mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen.

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

(7) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14

## Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

**Link zur Leseversion:**

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31\\_anlage\\_zur\\_coronaschvo\\_vom\\_31.08.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_anlage_zur_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf)

### Auszug\_XII

#### XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen

1. Aufgrund des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten abweichend von den in der CoronaSchVO festgelegten Mindestabständen ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.

2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

4. Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter einen Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der

Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.

5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten und beim Singen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.

6. In Musikschulen gilt für Blasinstrumente und beim Singen ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen, ansonsten der in der CoronaSchVO geregelte Mindestabstand. Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.

7. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.  
Wir halten Sie über Aktualisierungen auf dem Laufenden.  
Präsidium CV NRW, 01.09.2020